

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Zusammenarbeit

- 1.1 itc verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 1.2 itc benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht itc für notwendige Informationen zur Verfügung. itc ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

§ 2 Lieferung von EDV-Systemen und Standardprogrammen

- 2.1 Die Eigenschaften des EDV-Systems (Hardware einschließlich Netzwerkkomponenten und der Programme) ergeben sich aus deren Dokumentation (z. B. Technische Datenblätter, Bedienungsanleitung für das EDV-System, Bedienungshandbuch für die Programme). Ein Satz Dokumentation wird kostenlos in dem Umfang geliefert, wie vom Vorlieferanten zur Verfügung gestellt. itc liefert auf Datenträger und gegen Aufpreis auch als gedruckte Version. itc behält sich technische Änderungen während der Lieferzeit vor. Wenn diese für ihn unzumutbar sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

itc leistet keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den betrieblichen Besonderheiten des Kunden entspricht, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist, Softwareprogramme und Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen. itc übernimmt deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von itc gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck. Auch für die Rechenzeiten einzelner Programmabläufe kann itc keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der eingesetzten Computer und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend ist.

- 2.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben das EDV-System mit der Software, die Datenträger und deren Dokumentation Eigentum von itc und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 2.3 itc räumt dem Auftraggeber das Recht ein, die vereinbarten Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen. Die Höhe der Überlassungsvergütung (des Kaufpreises) richtet sich nach dem Benutzungsumfang, insbesondere der Größe der Konfiguration und der maximal zulässigen Zahl an Benutzern. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren.

Die Programme dürfen nur auf solchen EDV-Systemen eingesetzt werden, für die itc diese freigegeben hat. Der Kunde wird itc unverzüglich über den Wechsel des EDV-Systems unterrichten. Ist eine andere systemtechnische Variante für den Einsatz auf dem neuen EDV-System erforderlich, wird itc sie, sofern verfügbar, liefern; dafür kann ein Aufpreis anfallen. Der Kunde darf die Programme an einen anderen Kunden weiter veräußern, wenn er selbst auf die Benutzung der Programme verzichtet und der Andere sich vor Erhalt der Datenträger mit den Programmen durch Erklärung gegenüber itc zum Programmschutz und zur Einhaltung des Umfangs des Nutzungsrechts verpflichtet, d. h. § 2.3 und § 10 anerkennt.

- 2.4 Die Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datenträger zur Verfügung gestellt wurden, unabhängig davon, ob auch die Installation der Programme von itc durchgeführt werden soll, und sind dann zu bezahlen.
- 2.5 Die Lieferung kann nach Wahl der itc vom Hersteller direkt zum Kunden unfrei durch ein geeignetes Transportunternehmen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, anhand des Lieferscheines zu kontrollieren, ob die Sendung komplett und äußerlich unbeschädigt ist. Eventuelle Schäden und fehlende Teile müssen sofort beim Eingang dem Transporteur gemeldet und dokumentiert werden. Eine etwaige Rücksendung ist mit itc abzusprechen. Der Kunde wird alle Lieferungen unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist.
- 2.6 Entsorgung von Verpackungsmaterial: Gemäß Verpackungsverordnung wird der Kunde zugesandte Verpackungen im Rahmen des Resy-Systems der Wiederverwertung zuführen. Alternativ hat der Kunde das Recht, das Material auf seine Kosten per Transporteur an itc zurück zu senden.

§ 3 Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise für die EDV-Produkte verstehen sich ab Versandort. Alle Unterstützungsleistungen wie z.B. die Installationsplanung, Zusammenbau/Installation der Produkte zu einem System, installieren und konfigurieren der Systemsoftware, Systemtest, die Einsatzvorbereitung, die Einweisung oder sonstige Beratung werden nach Aufwand vergütet. Auch wenn itc die Installation des EDV-Systems übernimmt, bleibt es Sache des Kunden, die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Elektro, Netzwerk, Kommunikation) durchzuführen. Er wird dies rechtzeitig vor Lieferung tun.
- 3.2 Verbrauchsmaterialien und Zubehör - z. B. Netzwerkverbindungskabel, Farbbänder, Datenträger (auch solche, auf denen die Programme übergeben werden) - sind im Preis für das EDV-System nicht enthalten und werden gesondert vergütet.
- 3.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Sätzen der itc.

- 3.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.5 Zahlungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.6 Der Kunde ist, unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder mangelhafter Leistung seitens itc zu verweigern, nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von itc anerkannt worden sind.

§ 4 Leasing

- 4.1 Der Kunde kann den Kaufpreis auch über eine Leasinggesellschaft finanzieren.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Nachweis der erfolgten Lieferung bzw. Teillieferung des Leasinggegenstandes dessen Übernahme oder Teilübernahme, unverzüglich gegenüber der Leasinggesellschaft zu bestätigen.
- 4.3 Verzögert sich die Bezahlung des Kaufpreises durch die Einschaltung einer Leasinggesellschaft oder durch den Versuch, dieses zu tun, zahlt der Kunde Fälligkeitszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt. Die Zinsen werden gleichfalls fällig, wenn der Kunde der Verpflichtung zur Übernahmebestätigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Lieferung nachkommt.

§ 5 Störungen bei Leistungserbringung

- 5.1 Soweit irgendeine Ursache, die itc nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Ausspernung, die Termineinhaltung gefährdet, kann itc eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann itc auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

§ 6 Annahme- und Zahlungsverzug

- 6.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Installation auf Veranlassung des Kunden, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des EDV-Systems vom Tage der Versandbereitschaft an für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über. itc ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 6.2 Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Installationsdatum bleibt unberührt. Soweit Verjährungsfristen wegen Ansprüchen gegenüber den Vorlieferanten von itc wegen Mängeln bereits laufen, wirkt das auch zu Lasten des Kunden.
- 6.3. Das Recht des Kunden, das EDV-System und die Programme einzusetzen, ruht.

§ 7 Verzug von itc

- 7.1 Kommt itc in Verzug, so kann der Kunde für jede Woche eine Vertragsstrafe von 1/2 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht

zweckdienlich in Betrieb genommen werden können, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Auftragswertes.

§ 8 Vereinbarung zur Mängelbeseitigung

- 8.1 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von itc schriftlich. Der Kunde hat itc und deren Vorlieferanten im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder direkt oder durch maschinell erzeugte Ausgaben nachgewiesen werden kann.
- 8.2 itc hat Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). itc wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programmes schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen. itc braucht andere Mängel erst mit der Lieferung einer neuen Version im Rahmen ordnungsgemäßer Versionspflege zu beseitigen. itc wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Kunde wird diese auf seine Anlage übernehmen.
- 8.3 Bei Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Mängelbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die eventuell weltweit parallel durchgeführt werden muss) abhängen.
- 8.4 Der Anspruch auf Mängelbeseitigung erlischt für solche Teile des EDV-Systems oder Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

- 8.5 itc kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachweisen konnte. Desgleichen wenn sich herausstellt, dass die Ursache nicht in einem durch Servicevertrag abgedeckten Teil liegt.
- 8.6 Bei gebrauchten Produkten entfällt die Haftung für Sachmängel.

§ 9 Haftung von itc

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 9.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach § 8. Der Kunde ist nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder außerordentlich zu kündigen und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Kunden unzumutbar ist.
- 9.2 Schadensersatzansprüche einschl. Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen itc (einschl. deren Er-

füllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, besteht nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf den höheren der beiden Werte EUR 25.000 oder Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Pflichten aufgrund der Service- oder Pflegevereinbarung sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schaden entsteht. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlages verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch eine Betriebshaftpflichtversicherung von itc gedeckt sind und der Versicherer zahlt. itc verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

- 9.3 Wenn der Kunde berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, kann itc dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 9.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel („Gewährleistungsfrist“) beträgt zwölf Monate. Sie beginnt mit der Installation, wenn itc diese durchführt, sonst einen Monat nach der Lieferung.

§ 10 Pflichten des Kunden zum Lizenzschutz

- 10.1 Der Kunde darf die Programme nur zum Zwecke der Datensicherung kopieren.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand

- 11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen durch einen mindestens handlungsbevollmächtigten Mitarbeiter der itc bestätigt werden.
- 11.2 Will itc den Vertrag auf einen Dritten übertragen, wird der Kunde zustimmen, wenn der Dritte für ihn wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.
- 11.3 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von itc.

§ 12 Leistungserbringung

- 12.1 itc räumt dem Kunden an diesen Leistungen dasselbe Nutzungsrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden in ablauffähiger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumentation wird bei Modifikationen/Erweiterungen eines Standardprogram-

mes als Zusatz zum Bedienerhandbuch für das Standardprogramm geliefert.

- 12.2 Soweit die Anforderungen des Kunden im Vertrag noch nicht detailliert sind, tut itc das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird es innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich genehmigen. Das Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet. Bei Bedarf wird itc das Detailkonzept und die Benutzerdokumentation im Laufe der Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

§ 13 Änderungen der Anforderungen

- 13.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist itc verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für itc zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen, insbesondere auf den Aufwand von itc oder auf die Termineinhaltung, auswirkt, kann itc eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.
- 13.3 itc wird Forderungen nach Anpassung der Vertragsbedingungen unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von itc nicht einverstanden ist.

§14 Betreuung der Hardware und der Systemumgebung

- 14.1 Der Service gegen pauschale Vergütung umfasst die Beseitigung von Störungen (Instandsetzung). Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebsbedingungen für die Hardware einzuhalten.
- 14.2 Nicht unter die Instandsetzungspflicht fällt die Beseitigung von Störungen, die durch nicht von itc zu vertretende äußere Einflüsse, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung von Betriebsmaterial, welches nicht den Qualitätsanforderungen des jeweiligen Herstellers entspricht, sowie durch nicht von itc durchgeführte Änderungen oder Servicemaßnahmen verursacht worden sind.
- 14.3 Alle anderen auf Wunsch des Kunden erbrachten Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere
- Instandsetzungen nach § 14.2
 - itc-Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Wunsch des Kunden
 - Umsetzen des EDV-Systems
 - das äußere Reinigen und das optische Aufarbeiten des EDV-Systems.

Gesondert zu vergüten sind die Lieferung von Zubehör, insbesondere von Farbbändern, Datenträgern, Toner etc..

- 14.3 Geräte, deren Leistungsvorrat nach deren technischen Datenblättern begrenzt ist, fallen nach Erschöpfung des Leistungsvorrats aus dem Service.
- 14.4 Ersatzprodukte sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendung neuen Teilen gleichwertig. Ausgewechselte Produkte gehen in das Eigentum von itc über.

§ 15 Pflege der Standardprogramme

- 15.1 Die Pflege der Standardprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst
- die Fehlerbeseitigung
 - die telefonische Auskunft, soweit möglich
 - das Vorhalten der Programme des Kunden bei itc
 - die Bereitstellung weiterentwickelter Versionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die als gesonderte Position in die Preisliste aufgenommen wurden. Datenträger sind gesondert zu vergüten.

Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von itc für die jeweils aktuelle Version oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben sollen.

- 15.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Kunde wird diese übernehmen, es sei denn, dass dies mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z. B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Kunden, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird itc die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwands fortführen. Für die Fehlerbeseitigung gilt § 8 entsprechend.
- 15.3 Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Pflegearbeiten in den Räumen von itc während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Kunden werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.
- 15.4 Alle anderen Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.
- 15.5 Für das Anpassen von Programmen an geänderte Rechtsvorschriften wird itc eine gesonderte Vergütung unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Anpassung beauftragen, verlangen. Diese wird auf die jährliche Pflegepauschale zu 50 % angerechnet.

§ 16 Vergütung, Kündigung

- 16.1 Kostensteigerungen von Lohn-, Material- und Fahrtkosten kann itc durch Erhöhung der Vergütungspauschalen für die Softwarepflege und Hardwarewartung mit einer Ankündigungsfrist

von drei Monaten weitergeben. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung die Service- und Pflegevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen. Ausgangspunkt ist die allgemeine Preissteigerung, die als Steigerung des Lebenshaltungskostenindex ermittelt wurde.

- 16.2 Die Pauschalen sind kalenderjährlich im voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird der nachfolgende Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag erhoben:
- monatlich 12 %
 - vierteljährlich 6 %
 - halbjährlich 3 %
- 16.3 Wird das EDV-System oder die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Service- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.
- 16.4 Die Service- und Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Kalenderjahres.
- 16.5 Die Servicepauschale deckt die Nutzung im Einschicht-Betrieb ab (durchschnittliche Betriebszeit: acht Stunden pro Tag). Der Kunde verpflichtet sich, das Überschreiten dieser Nutzungszeit itc unverzüglich mitzuteilen und einen angemessenen Zuschlag zu zahlen.
- 16.6 Sollten von itc Fremdprodukte geliefert werden, für welche über itc ein Service- bzw. Pflegevertrag abgeschlossen wird, kann itc Preiserhöhungen des Vorlieferanten an den Endkunden, nach Ankündigung in der vom Vorlieferanten angekündigten Frist, berechnen.

§ 17 Pflege von Modifikationen/Erweiterungen und von Individualprogrammen

- 17.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird itc auch Mängel in den dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen. Die entsprechende telefonische Betreuung erfolgt unentgeltlich. Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand oder Sie schließen mit uns einen Wartungsvertrag über diese ab.
- 17.2 Die Mängelbeseitigung erfolgt während der Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Erstellungsvertrag wegen Sachmängeln unentgeltlich.

Köln, Juni 2002